

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 EIUEBetrVO

EIUEBetrVO - Elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß § 4 NeuFöG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Übermittlung der Daten kann in einer Sendung oder in mehreren Sendungen erfolgen.
2. (2)Werden Daten mehrfach übermittelt, sind die jeweils zuletzt übermittelten Daten maßgeblich.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at